

Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau
vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am
04. Mai 2017 (StAnz. Nr. 26 vom 30. Juni 2017)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurkammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurkammer-Bau folgende Gebührenordnung:

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Gebühren, Auslagen und Vorschüsse

- (1) Für Amtshandlungen, deren Rücknahme oder Widerruf und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer werden Gebühren nach dem anliegendem Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten oder Leistungen Dritter für die Kammer zugunsten des Gebührenpflichtigen betreffen.
- (3) Auf Gebühren und Auslagen (Kosten) kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (4) Bei Anträgen auf Eintragung in die bei der Kammer geführten Listen sowie bei Anmeldungen zur Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer wird die jeweilige Gebühr vorab erhoben.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Kostenpflichtig ist, wer die kostenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde. Kostenpflichtig ist auch, wer die Kosten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Rüge-, Widerrufs-, Rücknahme- oder Ordnungsmittelverfahren ist kostenpflichtig, wer in dem jeweiligen Bescheid als Kostenschuldner genannt wird.
- (3) Kosten werden nicht erhoben für die Festsetzung von Kosten oder Vorschüssen sowie für Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse der Gesamtheit aller Kammermitglieder vorgenommen werden. Ist die Amtshandlung von einem Beteiligten veranlasst oder zu vertreten, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 3 Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtung und besonderen Leistungen. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können gestundet, ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden, soweit Höhe oder Zeitpunkt ihrer Erhebung unbillig wäre.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Er kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen. Bei Anträgen auf Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung der Gebühren kann die Entscheidung von der vertraulichen Darlegung der wirtschaftlichen Situation abhängig gemacht werden.

§ 5 Mahnung, Vollstreckung, Verjährung und Rundung

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung, Vollstreckung, Verjährung und Rundung gelten entsprechend.

§ 6 Anwendung des Kostengesetzes

Soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen des Bayerischen Kostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7 Rahmengebühren

Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands unter wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Auswirkungen für den Schuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Soweit nicht anders angegeben, wird die Höhe der Gebühr vom Vorstand festgelegt.

Zweiter Teil: Gebührentarif

§ 8 Gebühr für Eintragungen und Anerkennungen

- (1) Für die Eintragung von Mitgliedern in die nach § 21 der Hauptsatzung geführten Listen erhebt die Kammer folgende Gebühren:
 1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gem. Art. 5 BauKaG
190,- €
 2. Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2b BauKaG
70,- €

- 3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 160,- €
 - 4. Eintragung in die Liste der nachweisberechtigten Ingenieure für Standsicherheit oder Brandschutz nach Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO 170,- €
 - 5. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessung nach § 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau 210,- €
 - 6. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen oder Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau 260,- €
 - 7. Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach § 2 Abs. 1 ZVEnEV 200,- €
 - 8. Eintragung in Servicelisten nach § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung, sofern die jeweilige Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt 70,- €
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt sich für Beratende Ingenieure, die bereits bei einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland eingetragen sind oder für solche, deren Eintragung in einer anderen Kammer vor nicht mehr als einem Jahr gelöscht wurde, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung aufgegeben wurde (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 und 8 BauKaG), auf 70,- €
- (3) Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr für die Eintragung in die Listen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 jeweils auf das 1,8-fache. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft beantragt wird; die erhöhte Gebühr wird nacherhoben, wenn der Mitgliedsantrag zurückgenommen oder abgelehnt wird oder wenn der Antragsteller innerhalb von zwölf Monaten nach Eintragung die Mitgliedschaft kündigt.
- (4) Für die Eintragung in die Liste der auswärtigen Beratenden Ingenieure gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BauKaG erhebt die Kammer eine Gebühr von 70,- €
- (5) Für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BauKaG erhebt die Kammer folgende Gebühren:
- 1. Eintragung einer Kapitalgesellschaft 600,- €
 - 2. Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft 350,- €
- (6) Bei Ablehnung der Eintragung in eine der Listen bleibt es bei den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5. Für das Untersagen des Tätigwerdens nach Art. 61 Abs. 6 Satz 3 oder Art. 62 Abs. 2 Satz 5 BayBO oder nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PrüfVBau erhebt die Kammer eine Gebühr von 295,- €
- (7) Die Eintragsgebühren nach den Absätzen 1 bis 5 reduzieren sich bei Zurücknahme des Antrags vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages auf ein Drittel, sonst auf zwei Drittel.

- (8) Wechselt ein Pflichtmitglied in die freiwillige Mitgliedschaft, werden keine Gebühren erhoben. Beantragt ein freiwilliges Mitglied die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 auf sechs Zehntel.
- (9) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Anerkennungen aufgrund anderer Vorschriften, die hier nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der Gebühr für eine in den Absätzen 1 bis 5 vergleichbare Amtshandlung zu bemessen ist. Liegt eine vergleichbare Amtshandlung nicht vor, wird eine Gebühr von 50,- € bis zu 1000,- € festgesetzt.

§ 9 Gebühr für Listenführung

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Führung der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Listen, insbesondere für die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich eine Gebühr von 35,- € je Liste. Für Nichtmitglieder erhöht sich die nach Satz 1 zu ermittelnde Gesamtgebühr um 20,- €
- (2) Von den in die Interessentenliste nach § 3 der Hauptsatzung Eingetragenen erhebt die Kammer jährlich Gebühren, soweit die vom Vorstand beschlossene Verfahrensordnung „Interessentenliste“ dies bestimmt.
- (3) Für Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Beitragsordnung sind die Gebühren im Mitgliedsbeitrag vollständig enthalten. Dies gilt nicht für Mitglieder, die einen reduzierten Jahresbeitrag nach § 9 Abs. 2 der Beitragsordnung zahlen.
- (4) Mitglieder anderer Ingenieurkammern Deutschlands sind von der Gebührenerhebung nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts gewährleistet ist.
- (5) Endet die Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, so ist die jeweilige Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 voll, endet sie vor dem 01.07. eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr zur Hälfte zu entrichten.

§ 10 Gebühren für Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen und deren Anerkennung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kammer zur Fort- oder Weiterbildung werden Gebühren erhoben, deren Höhe für jede Veranstaltung gesondert festgelegt wird.
- (2) Mitglieder erhalten in der Regel für die Fortbildungsveranstaltungen Vergünstigungen.
- (3) Rechtsverhältnisse nach Stornierung oder Rücktritt regeln vom Vorstand zu beschließende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(4) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau erhebt für das Antragsverfahren auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen vom jeweiligen Veranstalter die nachfolgend genannten Gebühren:

1. Kurz- oder Halbtagesveranstaltung (maximal 5 Zeiteinheiten)	45,- €
2. Ganztagesveranstaltung (maximal 10 Zeiteinheiten)	60,- €
3. Mehrtagesveranstaltung	75,- €
4. Wiederholungsveranstaltung für eine bereits anerkannte Veranstaltung (ohne inhaltliche Änderung zur Erstveranstaltung)	10,- €

Erfolgt der Antrag durch das teilnehmende Mitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau oder durch eine andere Ingenieurkammer, entfallen die Gebühren gemäß Satz 1. Andere Ingenieurkammern sind jedoch nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts für Fortbildungsanerkennungen satzungsgemäß gewährleistet ist.

§ 11 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden neben den Auslagen die folgenden Gebühren erhoben:

1. In nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten beträgt die Gebühr
60,- bis 1.110,- €

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten:

Mindestgebühr 60,- €

Wert des Streitge- Gebühr
genstandes

bis 10.000 € 3 % des Streitwertes

über 10.000 € 100 €

bis 25.000 € + 2 % des Streitwertes

über 25.000 € 350 €

bis 50.000 € + 1 % des Streitwertes

über 50.000 € 600 €

bis 125.000 € + 0,5 % des Streitwertes

über 125.000 € 725 €

+ 0,4 % des Streitwertes

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Gebühr in den Grenzen des Absatzes 1 fest.

(3) Im schriftlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr auf drei Viertel. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne

Schlichtungsverhandlung, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel.

- (4) Die Auslagen umfassen auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schlichtungsausschusses gemäß Entschädigungsordnung der Kammer sowie Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- (5) Kostenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Mediationsverfahren sollen die Kosten den Beteiligten zu gleichen Teilen auferlegt werden.
- (6) Eigene Kosten der Beteiligten unterliegen nicht der Kostenentscheidung des Schlichtungsausschusses, wenn in einem Vergleich vor dem Ausschuss nichts anderes bestimmt wird.

§ 12 Rüge-, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Gebühr in Rüge-, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beträgt

60,- bis 260,- €

§ 13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Mehrausfertigungen

- (1) Für eine Beglaubigung oder die Erteilung einer amtlichen Bescheinigung mit Ausnahme von Bescheinigungen nach Absatz 4 erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je 15,- €
- (2) Für die Erteilung von Mehrausfertigungen von Eintragungsurkunden oder -nachweisen oder von Rundstempeln erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je 25,- €
- (3) Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.
- (4) Für die Erteilung einer Bestätigung oder Bescheinigung nach Art. 61 Abs. 6, 7 oder Art. 62 Abs. 2 Satz 5 BayBO oder § 9 Abs. 2, 3 PrüfVBau erhebt die Kammer folgende Gebühren:
 1. Bestätigungen nach Art. 61 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 5 BayBO oder § 9 Abs. 2 Satz 3 PrüfVBau 30,- €
 2. Bescheinigungen nach Art. 61 Abs. 7 Satz 2, Art. 62 Abs. 2 Satz 5 BayBO oder § 9 Abs. 3 Satz 2 PrüfVBau 295,- €
 3. Wiederholungsbescheinigungen nach Nr. 2 50,- €

§ 14 Sonstige Dienst- und Serviceleistungen

- (1) Für mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Beratungen und für Gutachten werden pro angefangene halbe Stunde folgende Gebühren erhoben:
 1. für Mitglieder 35,- €
 2. für Nichtmitglieder 70,- €

Mitglieder erhalten eine kostenlose Erstberatung im Umfang von einer Stunde in derselben Angelegenheit.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 werden Nebenkosten pauschal mit 5 % in Rechnung gestellt, bei schriftlichen Leistungen betragen die Nebenkosten pauschal 10 %.
- (3) Für Ablichtungen werden Nichtmitgliedern für bis zu 10 DIN A 4-Seiten pauschal 10,- € berechnet, für jede weitere Seite zusätzlich 0,50 €.
- (4) Der mit der berechtigten Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verbundene Aufwand wird dem Anspruchsgegner pauschal mit 210,- € in Rechnung gestellt.
- (5) Für sonstige Leistungen der Kammer, die in diesem Gebührentarif nicht genannt werden und Personal- oder Sachaufwand auslösen, werden die mit dem Leistungsempfänger vereinbarten Gebühren erhoben.

Dritter Teil: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmung

- (1) Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Kostenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.
- (2) Die Gebühr für Listenführung nach § 9 entsteht erstmalig am 01.01.2009. Die Gebühr für Listenführung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung schon eingetragen waren, entsteht erstmalig am 01.01.2012.

§ 16 Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau vom 17.04.1997 (StAnz. Nr. 18/1997 vom 02.05.1997), zuletzt geändert am 03.04.2003 (StAnz Nr. 16/2003 vom 17.04.2003) außer Kraft.